

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anaptis GmbH

Teil 4 – Vertragsbedingungen für den Kauf von Software

Stand: 05.04.2013

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, außer soweit anderes vereinbart ist.
- 1.2 Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramme) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Auftraggeber auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit in Software der anaptis GmbH Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Auftraggeber die erforderlichen Informationen zunächst bei der anaptis GmbH an.
- 1.3 Die Software wird durch den Auftraggeber installiert und in Betrieb genommen. Die anaptis GmbH kann an Stelle des Auftraggebers die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen der anaptis GmbH auf Verlangen des Auftraggebers (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Aufwand vergütet, außer soweit anderes vereinbart ist.
- 1.4 Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der Software (z. B. Standardsoftware) ist, ist die anaptis GmbH nur für die Bereitstellung der vom jeweiligen Hersteller zum Zeitpunkt der Anforderung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software, Programmbeschreibungen, Dokumentationen und Online-Hilfen verpflichtet und auch nur dann, insofern der Auftraggeber diese nicht selber durch vom jeweiligen Hersteller bereitgestellte Quellen erhalten kann.

2. Einsatzrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 2.1 Die anaptis GmbH räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Auftraggeber nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Auftraggebers. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.
- 2.2 Der Auftraggeber darf das Einsatzrecht je Software auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software verzichtet.
- 2.3 Der Auftraggeber darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.

- 2.4 Die anaptis GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.5 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Einsatzrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch die anaptis GmbH frei widerruflich eingeräumt.
- 2.6 Die anaptis GmbH kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch 3.4 und 3.5) verstößt. Die anaptis GmbH hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die anaptis GmbH den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat der anaptis GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.
- 2.7 Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der Software ist, gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die Vertragsbestandteil sind.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung der anaptis GmbH und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 3.2 Der Auftraggeber wird die anaptis GmbH unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. 1.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die anaptis GmbH soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der anaptis GmbH einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat die anaptis GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.
- 3.5 Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist nach 1.2 Absatz 2 dazu berechtigt. Der Auftraggeber wird die anaptis GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

4. Mangelansprüche des Auftraggebers

- 4.1 Die anaptis GmbH gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß 1.1 entspricht. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder wenn die anaptis GmbH installiert - mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (2.1 Absatz 2) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in 4.2 – 4.4.
- 4.2 Der Auftraggeber hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1).
- 4.3 Stehen dem Auftraggeber Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der anaptis GmbH entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Auftraggebers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1) - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der anaptis GmbH Ziffer 3.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1). Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 4.5 Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der gelieferten oder installierten Software (z. B. Standardsoftware) ist, ist die anaptis GmbH nicht zur kostenfreien Mängelbeseitigung verpflichtet. Die anaptis GmbH wird den Auftraggeber bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen und hierzu, wenn notwendig, den jeweiligen Hersteller zur Beseitigung der Mängel beauftragen. Alle Leistungen für Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln, die anaptis nicht zu vertreten hat, sind der anaptis GmbH vom Auftraggeber zu vergüten. Etwaige Ersatzansprüche vom Auftraggeber gegen den jeweiligen Hersteller bleiben hiervon unberührt.
- 4.6 4.5 gilt insbesondere auch für Teile einer Software, die unverändert und ohne Anpassungen durch die anaptis GmbH Mängel aufweisen (Teile einer unveränderten Standardsoftware), wenn andere Teile der Software von der anaptis GmbH angepasst wurden und die durch die anaptis GmbH vorgenommenen Anpassungen nicht im Zusammenhang mit dem Auftreten des Mangels stehen.

5. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1)

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der anaptis GmbH (Teil 1).